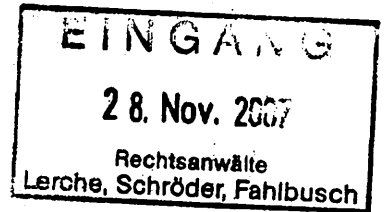


**Abdruck**

# VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 6 A 456/05

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2005/00356-su/S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle  
Braunschweig -,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5169867-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
20. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stelter für  
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2005 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, durch den die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen widerrufen und festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volks- und moslemischer (schiitischer) Religionszugehörigkeit. Er reiste im Januar 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. Februar 2002 wurde der Asylantrag abgelehnt. Es wurde aber festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Im Juni 2005 wurde das Widerrufsverfahren eingeleitet. In seiner Anhörung machte der Kläger geltend, dass sein Vater zwar zu Beginn des Irakkrieges im Jahre 2002 freigelassen worden sei. Wegen seiner kritischen Haltung zu den Anschlägen am 11. September in New York sei er jedoch von radikal islamischen Gruppen verschleppt worden. Ihm sei nicht bekannt, ob sein Vater noch am Leben sei. Bei einer Rückkehr befürchte er ein ähnliches Schicksal.

Mit Bescheid vom 26. August 2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 13. Februar 2002 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vorliegen, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG lägen nicht vor, weil keine politische Verfolgung gegeben sei und zwar auch nicht durch nichtstaatliche Akteure, weil der Kläger nicht zum gefährdeten Personenkreis gehöre. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak stelle eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dar, die der gesamten Bevölkerung drohe. Das Vorliegen einer individuell konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sei hinsichtlich des Iraks vom Kläger nicht dargelegt. Im Übrigen sei eine Abschiebung aufgrund der derzeitigen Beschlusslage der Innenministerkonferenz zu irakischen Staatsangehörigen nicht zu befürchten.

Nach Zustellung des Bescheides am 29. August 2005 hat der Kläger am 12. September 2005 die Klage erhoben. Zur Begründung trägt er unter Bezugnahme auf zwei verwaltungsgerichtliche Urteile vor, dass die Beendigung des Flüchtlingsstatus mehr verlange als den Wegfall der ursprünglichen Verfolgungssituation. Erforderlich sei vielmehr, dass der Heimatstaat ein Minimum an Schutz gewährleiste, insbesondere durch Gewährung existenzieller Lebensbedingungen. Der Widerruf sei nicht mit der Qualifikationsrichtlinie und mit der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen Vortrag noch dahingehend ergänzt, dass er seit April des Jahres in einem Trainingscamp der Amerikanischen Truppen in Deutschland arbeite. Diese bereiteten sich in diesen Trainingscamps auf ihren Einsatz im Irak vor. Nach dem Arbeitsvertrag werde er als Statist/Rollenspieler für Manöverübungen der Streitkräfte eingesetzt. Diesen schriftlichen Vertrag habe er der Ausländerbehörde vorgelegt, woraufhin seine bis zum 24. Januar 2008 geltende Aufenthaltserlaubnis bis zum 12. September 2009 verlängert worden sei. Durch seine direkte Beteiligung daran, amerikanische Soldaten auf ihren Einsatz im Irak vorzubereiten, gehöre er zu den im Irak besonders gefährdeten Personengruppen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2005 aufzuheben und festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt,

hilfsweise

festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden.

Durch Beschluss vom 15. Mai 2006 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Durch Beschluss vom 16. Mai 2006 ist dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2005 ist rechtswidrig, weil in der Person des Klägers die Voraussetzungen des Abschiebungsverbotes des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Bei der gerichtlichen Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) abzustellen auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Rechtsgrundlage für die Widerrufsentscheidung der Beklagten ist damit § 73 Abs. 1 in der neuen, seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes geltenden Fassung (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.7.2006 - 1 C 15/05 - BVerwGE 126, 243) und zwar nunmehr in der Fassung des Art. 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien des Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I Seite 1970 f). Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG). Dies gilt auch dann, wenn - wie im Falle des Klägers - eine nach alter Rechtslage ergangene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG a.F. widerrufen worden ist; diese Norm ist ersetzt worden durch die Vorschrift des § 60 Abs. 1 des AufenthG (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.7.2006 a.a.O).

Bei der Prüfung, ob die Gründe, die zur Asylanerkennung bzw. das Feststellen eines Abschiebungsverbotes geführt haben, entfallen sind, ist abzustellen auf die Lage im Irak insgesamt und nicht etwa nur auf einzelne Landesteile. Es ist daher unbeachtlich, ob der betreffende Asylbewerber aus dem Bereich des Nordiraks stammt, in dem das Baath-Regime schon seit Ende des 1. Golfkrieges aufgrund der eingerichteten Schutzzone faktisch keine Hoheitsgewalt mehr ausgeübt hat (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 10.12.2004 - 9 LA 313/04 - Nds.Rpfl. 2005, 129 m.w.N.). Für die Widerrufsentscheidung ist ferner ohne Bedeutung, ob der betreffende Ausländer zu Recht oder zu Unrecht als Asylbewerber anerkannt worden ist.

Vorliegend war in Person des Klägers ausweislich des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. Januar 2002 ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. festgestellt worden, weil ihm Verfolgung durch das Baath-Regime drohte.

Das Bundesamt hat zwar zutreffend entschieden, dass mit dieser Begründung diese Voraussetzungen für die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (bzw. jetzt des § 60 Abs. 1 AufenthG) nicht mehr erfolgen kann, weil sich die Verhältnisse im Irak grundlegend und dauerhaft gewandelt haben.

Die politische Lage im Irak hat sich durch die am 20. März 2003 begonnene und am 1. Mai 2003 durch die seitens des US-Präsidenten Bush als beendet erklärte Militäraktion maßgebend verändert. Das bis zum Kriegsausbruch von der irakischen Baath-Partei und dem persönlichen Einflussbereich der Familie des früheren Staatsoberhauptes Saddam Hussein geprägte Herrschaftssystem hat, namentlich nach der Festnahme, Verurteilung und Hinrichtung Saddam Husseins, seine politische und militärische Herrschaft über den Irak vollständig verloren. Der Sturz des Regimes ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eindeutig und unumkehrbar. Durch den politischen Systemwechsel im Irak ist die vom früheren Regime Saddam Husseins ausgehende Gefahr einer politischen Verfolgung landesweit entfallen. Es ist nicht davon auszugehen, dass das frühere Regime wieder an die Macht gelangen und staatliche Verfolgungsmaßnahmen veranlassen kann. Demnach hat ein Verhalten, welches unter dem Regime Saddam Husseins zu einer Gefährdung hätte führen können, insbesondere die illegale Ausreise aus dem Irak, das illegale Verbleiben im Ausland und die dortige Asylantragstellung aber auch ein sonstiges, vom früheren Regime als feindseelig empfundenenes Verhalten vor der Ausreise aus dem Irak seine asylrechtliche Bedeutung verloren.

Bei einer Widerrufsentscheidung ist von der Behörde aber weiter zu prüfen, ob dem betreffenden Ausländer nunmehr nicht aus anderen Gründen asylwerbliche Gefahren oder Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG drohen, denn dieses stände einem Widerruf entgegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.11.2005 - 1 C 21/04 - NVwZ 2006, 707; Urt. v. 18.7.2006

a.a.O). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG die geschlechtsspezifische und nunmehr auch die nichtstaatliche Verfolgung als abschiebungsschutzrechtlich relevanter Fluchtgrund anerkannt ist. Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann danach neben dem Staat (a) und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (b) auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Bei Anwendung dieser Maßstäbe besteht für den Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak eine derartige Gefahrenlage. Dies gilt unter Berücksichtigung der Neufassung des § 60 durch Art. 1 Nr. 48 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (a. a. O.) bei ergänzender Anwendung der Art. 4 Abs. 4 sowie der Art. 7 bis 10 der seit dem 10. Oktober 2006 direkt anwendbaren Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig nationaler Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährleistenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie - (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Nach übereinstimmender Auskunftslage gibt es bestimmte Personengruppen, die im Irak besonders gefährdet sind. So sind vor allem Soldaten, Sicherheitskräfte sowie Politiker, Offizielle und Ausländer das Hauptanschlagsziel von Terroristen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.11.2007, Stand September 2007). Auch UNHCR (Hinweise zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylbewerber vom 26.9.2007) führt aus, dass Übergriffe und Mordanschläge gegen Angehörige bestimmter Berufe (vor allem Akademiker, Journalisten und Medienschaffende Künstler, Ärzte und anderes medizinisches Personal, Richter und Rechtsanwälte sowie Sportler und Sportfunktionäre) zugenommen haben. Angehörige dieser Berufsgruppen seien von schiitischen und sunnitischen Extremisten sowie gewöhnlichen Kriminellen aus mehreren Gründen herausgegriffen worden, einschließlich wegen ihres gesellschaftlichen Status, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Überzeugung, ihrer konfessionellen Zugehörigkeit, ihrer Beteiligung an vermeintlich westlichen oder als unislamisch empfundener Verhaltensweise sowie ihres vermeintlichen Vermögens. Dieser Auskunft entspricht der vorgenannte Lagebericht des Auswärtigen Amtes, der weiter heraushebt, dass sich Anschläge vor allem gegen Personen richteten, die mit den politischen oder wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert würden wie z. B. Sicherheitskräfte. Ausdrücklich als besonders gefährdet hervorgehoben werden von UNHCR (a. a. O.) Personen genannt, die für bestimmte Institutionen im Irak arbeiten und von den Aufständischen als Unterstützer der US-geführten Invasion und der Besetzung durch die Multinationalen Truppen wahrgenommen und daher angegriffen würden. Betroffen hiervon seien unter anderem Iraker, die für die Multinationalen Truppen arbeiteten.

Der Kläger gehört zu dieser Gruppe, die in hervorgehobener Weise bei einer Rückkehr gefährdet sein würden. Der Kläger wird nach den vorgelegten Arbeitsverträgen als Statist bzw. Rollenspieler für Manöverübungen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland beschäftigt. Dieser Übungen werden möglichst realitätsnah durchgeführt. So ist in den Verträgen ausgeführt, dass es durch die besondere außergewöhnliche Situation beim Einsatz im Einzelfall zu besonderen psychischen und körperlichen Belastungen kommen könne, da im Rahmen des Manövers realistische Situationen des militärischen Einsatzes in Krisenregionen auch unter Kriegsbedingungen geübt würden. Nach Darstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird er von dem Arbeitgeber für diese Beschäftigung deswegen als besonders geeignet angesehen, weil er irakischer Staatsangehöriger ist. Der Kläger unterstützt die in weiten Kreisen der irakischen Bevölkerung, insbesondere aber der Extremisten als Besatzer und Unterdrücker wahrgenommenen US-Truppen. Allein dies hat in vielen Fällen dazugeführt, dass derartige Unterstützer mit dem Tode bedroht werden (FAZ vom 18.4.2007). Hinzukommt, dass der Kläger ganz konkret am Training der US-Truppen für Tätigkeiten mitwirkt, die bei einem Einsatz im Irak sich gegen bestimmte Personengruppen richten wird. Deshalb dürfte der Kläger aus dem Blickwinkel dieser Personengruppen gleichgesetzt werden mit den Mitgliedern der Besatzungstruppen.

Diese besondere die Zuerkennung des Abschiebungsverbots rechtfertigende Gefahrenlage kann auch nicht etwa mit der Begründung verneint werden, die vertragliche Tätigkeit des Klägers würde möglichen nichtstaatlichen Verfolgern im Irak nicht bekannt werden. Zwar ist der Kläger nach den vorgelegten Arbeitsverträgen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleichwohl kann allein damit eine Kenntniserlangung durch weitere Personengruppen nicht verhindert werden, wie das vorliegende Verfahren zeigt. Des Weiteren sind eine Vielzahl von sogenannten Statisten in diesem Trainingscamp tätig. Dies wird sich zwanglos innerhalb der großen Gruppe der Asylsuchenden Iraki in der Bundesrepublik Deutschland herumsprechen. Damit ist aber auch eine Weitergabe dieser Information in den Irak nicht mehr zu verhindern angesichts der Vielzahl der familiären und sonstigen Verbindungen zwischen den in Deutschland lebenden Iraki und den im Irak verbliebenen irakischen Staatsangehörigen. Nicht ausgeschlossen werden kann ferner das Bekanntwerden dieses Urteils.

Die Beklagte hat trotz Ankündigung zu diesen neuen, vom Kläger in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgetragenen Umständen keine Stellungnahme abgegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.